



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/6511-1/657/1
V3/ AMS 11-2021

22.09.2021

Informationen zu den Ausweitungen des Testkonzeptes für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und Bitte um Verteilung der Mustervorlage an die Kindertageseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten

Anlagen

- Mustervorlagen „Nachweis Corona-Selbsttest“
- 437. Newsletter Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu den vom Bayerischen Kabinett getroffenen Beschlüssen vom 14. September 2021 informieren wir Sie gerne über die Einzelheiten zur Ausweitung des Testkonzeptes in der Kindertagesbetreuung. Ebenfalls erhalten Sie als Anlage eine Mustervorlage für nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und den Heilpädagogischen Tagesstätten verbunden mit der Bitte, diese an die Einrichtungen weiterzuleiten. Hierfür bereits im Vorfeld herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Im Folgenden informieren wir Sie über die einzelnen Änderungen bzw. Neuerungen bezüglich des Testkonzeptes:

Testnachweispflicht für Beschäftigte

- Seit dem 20. September 2021 müssen sich Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und den Heilpädagogischen Tagesstätten, die nicht geimpft oder genesen sind, dreimal wöchentlich selbst testen oder einen Testnachweis erbringen. Eine entsprechende Regelung wurde in § 14 Abs. 3 der 14. BayLfSMV verankert. Diese Regelung wurde in enger Anlehnung an die Testpflicht in der Schule ausgestaltet. Neben den eigenen Beschäftigten müssen sich auch Beschäftigte von externen Partnern, wie beispielsweise Mitarbeiter der Frühförderstellen, testen, wenn sie in den Einrichtungen tätig sind. Beschäftigte, die der Testnachweispflicht nicht nachkommen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Soweit das Testergebnis eines Selbsttests für Zwecke außerhalb der Einrichtung Verwendung finden soll, ist dieser unter Aufsicht in der Einrichtung durchzuführen. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auf die Informationen im 437. Newsletter (s. Anlage). Eine Anpassung des Rahmen- und Hygieneplans hierzu wird demnächst vorgenommen.
- Die Ausnahme von der Testnachweispflicht nach § 14 Abs. 3 der 14. BayLfSMV für geimpfte und genesene Personen ergibt sich aus § 7 der Bundesverordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV).
- Die Testnachweispflicht gilt aus rechtlichen Gründen nur für Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten, nicht für Kindertagespflegestellen (inklusive Großtagespflege).
- Analog zur Vorgabe einer dreimal wöchentlichen Testung bei Selbsttests wurde auch die Bemessungsgrundlage für die Ausreichung der Testkits angepasst, so dass ab sofort jeweils drei Selbsttests pro in einer Kindertageseinrichtung tätigen Person und Woche zur Verfügung gestellt werden. Wir bitten Sie als zuständige Verwaltungsbehörden darum, dies künftig bei entsprechenden Bedarfsmeldungen zu berücksichtigen. Ergänzend weisen wir daraufhin, dass die vom Freistaat zur Verfügung gestellten Selbsttests auch weiterhin generell allen Beschäftigten der Einrichtungen zur Verfügung stehen, also auch geimpften und genesenen Beschäftigten, auch wenn diese von der Testnachweispflicht ausgenommen sind.

- Wenn der Selbsttest unter Aufsicht und in der Einrichtung durchgeführt wird, kann die Einrichtung das negative Testergebnis mit einem speziellen Muster bestätigen (s. Anlage). Damit besteht die Möglichkeit, dass das Testergebnis für Zwecke außerhalb der Einrichtung verwendet wird (z.B. im Rahmen der „3G-Regelung“) und hilft, Mehrfachtestungen zu vermeiden. Wir bitten hierbei um Berücksichtigung folgender Punkte:
 - Die Ausstellung der Bestätigung eines negativen Selbsttests soll ausschließlich anhand des vorgegebenen Musters erfolgen. Die Bescheinigung erfolgt dabei auf Wunsch der getesteten Person.
 - Die Aufsicht führende Person bestätigt nach der Testung ein negatives Ergebnis auf dem Testausweis wahlweise durch ihre Unterschrift bzw. ihr Namenszeichen. Die Bestätigung muss nicht vom Träger oder der Leitung erfolgen.
 - Dabei ist es zulässig, dass sich zwei Beschäftigte gegenseitig die Testung bestätigen („Vier-Augen-Prinzip“). In diesem Fall können sich aufsichtsrechtliche Personen (Leitung, Fachkräfte oder sonstiges, volljähriges Personal) wechselseitig bei der Durchführung des Selbsttests beaufsichtigen und sich anschließend gegenseitig ein negatives Testergebnis bescheinigen. Hierfür ist ebenfalls das beigelegte Muster zu verwenden.
 - Für einen alleine zuhause durchgeführten Selbsttest kann **kein Nachweis** ausgestellt werden.
 - Das Muster kann vor Gebrauch digital angepasst werden (z.B. Benennung der Einrichtung und Anschrift), dadurch kann der Aufwand für die Einrichtung minimiert werden. Wir bitten jedoch ausdrücklich darum, darüber hinaus keine Änderungen (auch nicht redaktioneller Art) an der Vorlage vorzunehmen, um ein nach außen hin einheitliches Erscheinungsbild hinweg zu wahren.
 - Bitte laden Sie das Muster nicht auf einer Website oder einem anderen freizugänglichen Portal hoch. Es soll möglichst vermieden werden, dass die Mustervorlage unkontrolliert verbreitet und ggf. unrechtmäßig genutzt wird.

Öffentliche und private Veranstaltungen der Einrichtung

- Die 3G-Regel findet im Bereich der Kindertagesbetreuung in Bayern keine Anwendung. Es gelten in der Kindertagesbetreuung die speziellen Regelungen der 14. BayIfSMV sowie des Rahmenhygieneplans.
- Lediglich für öffentliche und private Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Elternabende) gilt ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt die 3G-Regel. Das heißt, der Zugang für externe Personen (z.B. Eltern, andere Angehörige der Kinder und Beschäftigte) kann nur erfolgen, sofern die Personen geimpft, genesen oder getestet sind.
- Soweit Eltern sich längere Zeit in der Einrichtung aufhalten, z.B. in der Eingewöhnungszeit, wird den Trägern empfohlen, entsprechend der Testung der Beschäftigten einen negativen Testnachweis oder Selbsttest zu verlangen. Rechtsgrundlage hierfür kann das Hausrecht sein.

PCR-Pool-Testungen in Kindertageseinrichtungen

- Das freiwillige Testangebot soll, soweit dies seitens der Kindertageseinrichtungen gewollt und logistisch möglich ist, künftig um PCR-Pool-Testungen erweitert werden, deren Kosten vom Freistaat erstattet werden: Nach den aktuellen Umsetzungsplänen sollen die Landkreise und kreisfreien Städte in Abstimmung mit den Trägern entscheiden können, ob sie auch PCR-Pool-Testungen etablieren wollen und ob hierfür örtlich die Voraussetzungen vorliegen. Die Einzelheiten werden derzeit abgestimmt.

Abschließend möchten wir Sie über die neue **Fach-Broschüre zum Umgang mit herausfordernden Situationen des** Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP) informieren. Die neue Handreichung „Stress lass nach! Wie Sie herausfordernde Situationen auch im neuen Kita-Jahr professionell meistern – Eine Handreichung für die Praxis der Kindertagesbetreuung“ mit Tipps und Anregungen, wie ein achtsamer Umgang mit Stress im beruflichen Kita-Alltag unterstützt werden finden Sie unter:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/handreichung_stress_lass_nach_september_2021.pdf

Bei Fragen oder auftretenden Probleme wenden Sie sich bitte an das Referat Kindertagesbetreuung per Mail an Referat-V3@stmas.bayern.de. Ich möchte Ihnen erneut meinen aufrichtigen Dank für Ihren unermüdlichen Einsatz aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Hans-Jürgen Dunkl

Ltd. Ministerialrat